

Schulordnung der Gemeinde Birmenstorf

Überblick

1. Einleitung
2. Hausordnung
3. Schulweg/ Versicherung
4. Absenzen
5. Suchtmittel
6. Organisatorisches

1. Einleitung

Die vorliegende Schulordnung gilt für den Kindergarten und die Primarschule Birmenstorf. Aus Gründen der Lesbarkeit steht der **Begriff Schüler auch für die Kindergartenkinder** und es sind Knaben wie Mädchen gleichermaßen gemeint. Die Schulordnung basiert auf den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Volksschule vom 29.04.1985 und den laufenden Änderungen der Verordnung über die Volksschule.

Die Schulordnung ist gültig auf dem gesamten Schul- und Kindergartenareal sowie auf Exkursionen, Schulreisen, in Lagern und während schulischen Sonderwochen sowie Schulanlässen ausserhalb der Schule, sofern nicht anders erwähnt.

Sie wird den Schülern zu Beginn ihrer Schulzeit mitgeteilt und jeweils anfangs eines neuen Schuljahres per KLAPP zugeschickt.

Verstösse gegen diese Verordnung werden vom Hauswart, den Lehrpersonen oder der Schulleitung geahndet.

2. Hausordnung

2.1 Allgemeines Verhalten

Gegenseitige Rücksichtnahme erleichtert den Schulbetrieb. Die Schüler halten Ordnung in den Gebäuden und auf dem gesamten Schulareal. Sie tragen Sorge zu Mobiliar und Schulmaterial. Schäden werden von den Schülern der Klassenlehrperson gemeldet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Eltern.

Lärmen, Ballspiele, Raufereien, Rutschen auf dem Treppengeländer, Fahren mit Kickboards, Rollschuhen oder Rollbrettern ist in den Schulgebäuden untersagt. Die Kickboards und die Rollerskates sind an den dafür vorgesehenen Orten zu deponieren.

Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle an persönlichem Eigentum der Schüler.

Drohungen und gewalttätige Handlungen, verbale wie körperliche, werden nicht toleriert. Im Schulzimmer tragen die Schüler Hausschuhe.

Für den Turn- und Schwimmunterricht legt die Lehrperson das verbindliche Tenue fest.

2.2 Schulbeginn Pausen

Der Unterricht beginnt für die Primarschüler jeden Morgen um 8.20 Uhr mit vorhergehender Auffangzeit ab 8.00 Uhr und endet um 11.50 Uhr. Für die Kindergartenkinder beginnt der Unterricht um 8.25 Uhr mit vorhergehender Auffangzeit ab 8.10 Uhr und endet um 11.35 Uhr. Die Nachmittagszeiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Stundenplänen. Nur mit spezieller Erlaubnis der Lehrpersonen halten sich die Schüler während der grossen Pause im Schulhaus auf. Ansonsten verlassen sie das Schulhaus zu Beginn der Pause bei jeder Witterung. Es ist den Schülern nur mit Erlaubnis der Lehrperson gestattet, während der Schulzeit das Areal zu verlassen.

Die Schulleitung organisiert die Pausenaufsicht.

2.3 Verlorene, liegengebliebene Gegenstände

Liegengebliebene Gegenstände können im jeweiligen Schulhaus bis zum Quartalsende abgeholt werden. Später wird darüber verfügt.

3. Schulweg/ Versicherung

Für den Schulweg sind die Eltern verantwortlich. Die Schulleitung und die Lehrerschaft empfehlen den Schülern den Weg zu Fuss zurückzulegen. Wir weisen darauf hin, dass der Kickboard Einsatz erst ab der 3. Primarklasse sinnvoll und verantwortbar ist. Diese Erfahrung wird auch von der Polizei bestätigt.

Die Schulleitung empfiehlt den Eltern Haftpflichtversicherungsfragen bei ihrer Versicherung abzuklären.

Die Schüler sind durch die obligatorische Krankenversicherung gegen Unfall versichert. Während der Unterrichtszeit, bei Schulanlässen, in Schullagern und auf dem direkten Schulweg erlittene Unfälle sind ihrer Krankenkasse zu melden. Diejenigen Auslagen, welche in der Grundversicherung der Krankenkasse nicht gedeckt sind, werden durch die Schulunfallversicherung übernommen.

Bedingt durch mehrere Schulstandorte in unserer Gemeinde kommt es vor, dass Schüler (bereits ab der 1. Klasse) für den Fachunterricht (TTG, E, F, Sport), den Instrumentalunterricht oder den Besuch der Schulsozialarbeit den Weg während Unterrichtszeiten alleine oder in Gruppen zwischen den Schulhäusern oder den Turnhallen zurücklegen müssen. Da diese Wege nicht gefährlicher sind als der Schulweg, kann auch den Unterstufenkindern zugemutet werden, diese alleine zu bewältigen. Die Lehrpersonen werden die Kinder instruieren, welchen Weg sie für den Transfer nehmen müssen.

4. Absenzen

4.1 Dispensationen

Auf Ersuchen der Eltern haben die Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal ohne Angabe von Gründen (Schulgesetz §38, Abs.1). Diese können auf bis zu zwei Tage zusammengefasst werden. Die Klassenlehrperson ist so früh wie möglich, jedoch spätestens fünf Tage im Voraus per KLAPP / Absenzen zu informieren. Bitte beachten Sie die **Sperrtage**.

Die Klassenlehrperson ist befugt, im Schulhalbjahr, **aus wichtigen Gründen**, zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren. Längere, voraussehbare Urlaubsgesuche sind so früh wie möglich, jedoch mindestens 5 Wochen vor Antritt desurlaubes schriftlich (Gesuchsformular Dispensation) zu beantragen. Die Schulleitung entscheidet dann auf Empfehlung der Klassenlehrperson über die Dispensation.

Private Arzt- und Zahnarzttermine sowie ärztlich verordnete Therapietermine sind grundsätzlich auf die schulfreie Zeit zu legen.

Die Schüler holen den versäumten Unterrichtsstoff selbständig vor oder nach.

Wichtige Gründe für Absenzen sind:

Krankheit oder Unfall, aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler, aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen, Schnuppertage, Bezug von Quartalstagen

Nicht als wichtige Gründe gelten u.a.:

Bereits gebuchte Ferienwohnungen oder Reisen, günstigere Flugpreise, wiederkehrende Ferienverlängerungen

Sperrtage:

Während den folgenden Tagen können grundsätzlich keine Quartalstage bzw. sonstige Absenzen bezogen werden:

Schulanlässe, Sportanlässe, Projekt- und Lagerwochen

Krankheit

Bei Krankheit der Schüler ist umgehend die Klassenlehrperson vial KLAPP / Absenzen zu benachrichtigen. Wer am Besuch des Unterrichtes verhindert war, bringt am ersten Tag nach der Absenz der Lehrperson unaufgefordert eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung mit. Bei längerer oder mehrmaliger Abwesenheit kann die Schulleitung ein Arzzeugnis verlangen.

Unentschuldigtes Fernbleiben

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht (Schwänzen) wird geahndet.

4.2 Absenzen der Klassenlehrperson

Bei Absenzen von Lehrpersonen werden die SchülerInnen per KLAPP informiert. Wenn Eltern wünschen, dass ihr Kind auch in diesem Fall nach Stundenplan betreut wird, können sie dies zu Beginn des Schuljahres auf einem speziellen Formular (Ausfall von Lehrpersonen), welches jährlich nach den Sommerferien auszufüllen ist, anmelden.

Angemeldete Kinder werden erwartet und müssen abgemeldet werden. Änderungen sind sofort der Schulverwaltung zu melden.

Wenn der Lektionenausfall notfallmässig ist, das heisst, die Eltern wissen nichts davon, werden die Kinder bis zur 6. Klasse am betreffenden Halbtage in der Schule gemäss Stundenplan betreut. Falls notwendig, werden die angemeldeten Schüler auch danach betreut.

5. Suchtmittel

Nach Schulgesetz sind die Lehrpersonen verpflichtet, das Verbot von Alkohol, Nikotin und Drogen auf dem Schularreal und an Schulanlässen (Exkursionen, Schulreisen, Lager usw.) durchzusetzen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden der Konsum und das Mitführen von Nikotin, Alkohol und Drogen durch Schüler nicht toleriert. Verstösse gegen diese Regelung haben Strafmassnahmen zur Folge. Die Eltern werden über das Vergehen informiert. Mehrmalige Verstösse haben Einfluss auf die Beurteilung der Sozialkompetenz im Zeugnis.

6. Organisatorisches

6.1 Mutationen

Änderungen der Adresse, der Telefonnummer oder Staatszugehörigkeit (nach der Einbürgerung) sind der Klassenlehrperson sofort schriftlich mitzuteilen.

6.2 Rechte und Pflichten der Eltern

Die Eltern haben das Recht, die Schulprobleme ihrer Kinder mit der betreffenden Lehrperson zu besprechen. Wenn Meinungsverschiedenheiten nicht durch direkte Gespräche behoben werden können, können sie den Fall der Schulleitung unterbreiten.

6.3 Schulbesuche

Die Eltern sind jederzeit willkommen die Schule und den Unterricht zu besuchen. Wenn sie nachträglich noch ein Gespräch mit der Lehrperson möchten, werden sie gebeten, dies vorgängig anzumelden. Jeweils am 15. jeden Monats (ausser im August) findet für die Eltern ein Besuchstag statt.

6.4 Zahnärztliche Kontrolluntersuchung

Alle Schüler haben Anrecht auf eine jährliche Zahnkontrolle. Dafür erhalten sie bei Schuleintritt ein Gutscheineheft. Die im Heft enthaltenen Gutscheine berechtigen die Kinder zu einer für die Eltern kostenlosen jährlichen Kontrolluntersuchung bei einem Zahnarzt ihrer Wahl im Kanton Aargau. Die Eltern vereinbaren mit dem Zahnarzt einen Termin und nehmen das Gutscheineheft zur jährlichen Kontrolluntersuchung mit. Das Heft bleibt während der ganzen Kindergarten- und Primarschulzeit im Besitz der Eltern. Die Kosten für die Kontrolluntersuchung werden von der Gemeinde übernommen, sämtliche weiteren Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern.

Zusätzlich besucht regelmässig eine Fachkraft für Schulzahnprophylaxe den Unterricht. Dabei steht die Prävention in Bezug auf die Zahngesundheit im Vordergrund.

6.5 Einschulungsuntersuchung im Kindergarten

Im Kanton Aargau findet eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung im Kindergartenalter statt. Sie ist für alle Kinder obligatorisch. Die Untersuchung findet in erster Linie bei Ihrer Kinder- oder Hausärztin bzw. Ihrem Kinder- oder Hausarzt statt. Auf Wunsch kann die Untersuchung auch durch unsere Schulärztin durchgeführt werden. Sie erhalten zur gegebenen Zeit entsprechende Informationen von der Schulverwaltung.

6.6 Internet/Chat-Foren

Es dürfen keine Fotos, Audio-Dateien, Kommentare oder andere Informationen über Schülerinnen und Schüler oder Lehrpersonen gegen deren Willen und ohne ihre Kenntnis im Internet veröffentlicht werden. Generell gilt, dass keine pornografischen, rassistischen, diskriminierenden und beleidigenden Inhalte über Internet und andere Kommunikationskanäle konsumiert, gespeichert oder verbreitet werden. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht werden.

6.7 Fotografieren und Filmen

Bilder und Filme, die im Klassenzimmer, bei Projekten, Ausflügen und sonstigen Aktivitäten erstellt werden, können auf der Homepage, in der Gemeinde-Rundschau oder für interne Weiterbildungszwecke genutzt werden. Die Bilder und Filme werden ohne persönliche Daten publiziert. Falls Eltern ein Bild auf der Homepage entdecken, mit dem sie nicht einverstanden sind, können sie sich an die Schulverwaltung wenden, damit diese sie ersetzen kann.

Bei Aufnahmen, welche im Rahmen des Unterrichts gemacht werden, holen die Lehrpersonen vorgängig jeweils das Einverständnis der Schüler ein. Die Aufnahmen werden nach deren Nutzung wieder gelöscht.

Mit der Einverständniserklärung der Schulordnung geben die Eltern ihr Einverständnis zur Erstellung und Nutzung von Bild- und Filmaufnahmen. Sollten die Eltern dies nicht wünschen, nehmen sie mit der Schulverwaltung Kontakt auf.

6.8 Ausweise für Schüler

Ausweise für Schüler können bei der Schulverwaltung bezogen werden.

6.9 Adresse

Schule Birmenstorf
Neumatt 2
Gemeindehausstrasse 19
5413 Birmenstorf

Tel. 056 210 10 62

Schulverwaltung

Sonja Schlenz, Schulverwaltung

Schulleitung

Nicole Egli, Schulleiterin

Olivier Félix Morini, Schulleiter

Weitere Informationen zur Schule Birmenstorf befinden sich auf der Homepage der Schule: www.schule-birmenstorf.ch

August 2024

Für die Schulleitung



Olivier Félix Morini



Nicole Egli